

Sozialdemokratischer SPD Pressedienst

P/XXIX/201

21. Oktober 1974

Demokratie und freie Presse bedingen einander

Der Bürger hat Anspruch auf objektive und vollständige Information

Seite 1 und 2 / 73 Zeilen

Camp Shilo hat sich bewährt

Aussage über den Truppenübungsplatz in Kanada

Von Karl Wilhelm Berkhan MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister
der Verteidigung

Seite 3 und 4 / 62 Zeilen

Über das Ziel hinausgeschossen

Zur Diskussion um das neue Adoptionsrecht

Von Hilde Schimschok MdB
Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Seite 5 und 6 / 76 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhard Eckert

5300 Bonn 12, Haussallee 2-10
Postfach: 120 408
Pressenhaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 37 80 37 - 38
Telefax: 08 66 846 - 48 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 37 66 11

Demokratie und freie Presse bedingen einander

Der Bürger hat Anspruch auf objektive und vollständige Information

Die Funktion der Zeitung in der demokratischen Staatsordnung legitimiert gewordene und außerordentliche staatliche Untermauerung aller Möglichkeiten, mit deren Hilfe die Ausübung dieser Funktion gefördert werden kann. Ohne Zweifel: Die Bundesrepublik Deutschland muß im Sinne dieses Grundsatzes mehr tun als sie bisher getan hat. Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft haben vielfach Vorbilder geschaffen. Es wäre nicht die "Förderung eines einzelnen Wirtschaftszweiges, die zu Ansprüchen anderer Zweige führen müßte", wie leider immer wieder in Verkennung der allgemeinen Aufgabe einer freien Presse behauptet wird, sondern die Erfüllung einer nüchternen staatspolitischen Verpflichtung, die aus der Anerkennung der Funktion der Presse in der Demokratie entstand und die auch durch politische Erwägungen nicht wegdiskutiert werden kann. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so versäumt es der Gesetzgeber, eine wichtige Stütze des Systems zu stärken, für das er berufen wurde. Ohne freie Presse gibt es keine Demokratie, ohne Demokratie keine freie Presse. So weit sollte es zwischen Verlegern und Politikern keine Meinungsverschiedenheiten geben.

Aber es sollte sie auch nicht über die Konsequenzen geben, die aus dem gleichen Grundsatz mit gleicher Gewichtigkeit entstehen. Von der Presse muß erwartet werden, daß sie sich bedingungslos der Verpflichtung unterwirft, die in dem Grundgesetzartikel 5 als Grundrecht festgestellt ist, als Grundrecht des Bürgers und nicht als Sonderrecht für Verleger oder Journalisten. Der Bürger hat Anspruch auf unabhängige und vollständige Information und auf unbehinderte Äußerung jeder Meinung. Ob diese Pflicht im Einzelfall erfüllt wird, könnte das höchste Gericht der Bundesrepublik feststellen. Käme es dazu, so wäre schon eine Voraussetzung fruchtbarer Pressearbeit unerfüllt geblieben: die eigene freie Verantwortung. Der Inhalt einer Zeitung kann sich nicht an den Verkaufsinteressen des Verlages orientieren; sie erfüllte ihre vom Grundgesetz festgestellte Position dann nur in Ausnahmefällen.

So weit in der täglichen Leistung der Zeitung die Meinungsfreiheit ausgedehnt werden kann und soll, so eng umgrenzt ist das Recht aus der Nachrichten- und Informationsverpflichtung der Zeitung. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Enttäuschung über die Informationsleistung vieler Zeitungen wächst und nicht sinkt. Wer wacht über die Erfüllung dieser Verpflichtung, die aus der Funktion der Zeitung in der demokratischen Staatsordnung ebenso tatsächlich und unleugbar besteht wie die staatliche Ver-

pflichtung zur Förderung der Position und der Arbeitsmöglichkeit der freien Presse?

In einem Vortrag vor dem Internationalen Verband der Zeitungverleger lehnte Dr. Binkowski, Präsident des Bundesverbandes Deutscher Zeitungverleger, jüngst in Kopenhagen direkte staatliche Subventionen an die Presse ab. Er tat es mit vollem Recht. Dabei nannte er eine Reihe von Möglichkeiten, die einen anderen Weg zur Erfüllung staatlicher Pflichten für das "politische Organ freie Presse" zeigten. Sie sollten endlich geprüft und schnell entschieden werden.

Was aber geschieht, um die Verpflichtungen der Presse zu erfüllen, die für alle Zeitungen ungeteilt bestehen? Es gibt in der Bundesrepublik den Deutschen Presserat. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, darüber zu wachen, daß "Achtung vor der Wahrheit und wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit oberstes Gebot der Presse" sind. Seit anderhalb Jahrzehnten bemüht sich dieses freie Gremium, das keiner Regierung oder Partei untersteht, darum, alle Zeitungen zu korrekter Tatsachenmittlung zu veranlassen. Es ist kein Geheimnis, daß seine Mitglieder oder eine Mehrheit des Presserates die realische Arbeit, die dort unentgelt geleistet wird, heute mit der des Sisyphos vergleichen, der den Felsblock den Berg hinaufwälzte und ihn vor der Kuppe dennoch nicht halten konnte: er rollte stets wieder hinab. Es gehört viel Kraft und Findigkeit dazu, das Ziel zu erreichen, das Verleger und Journalisten im Auge hatten, als sie den Presserat schufen und die Berechtigung der Kritik an der Nachrichtenarbeit indirekt bestätigten.

Dies ist nicht der Ort, über eine (uns notwendig erscheinende) Reform des Presserates zu schreiben. Aber eine Diskussion über materielle staatliche Pflichten ist in der Demokratie noch weniger als in jedem anderen System untrennbar von der Klärung der Pflichten dessen, der - durchaus berechtigt - von der Gesellschaft die realistische Anerkennung der besonderen Position der Presse und gar Hilfe erwartet. Eines ist ohne das andere unlogisch. Wer aus dieser Folgerung herausliest, daß der Staat Rechte erkaufen, die Presse Rechte verschachern müßte, der belügt sich selbst. Seit es das Grundgesetz gibt, ist die materielle und geistige Funktion der Presse in der Bundesrepublik geklärt. Das eine wollen und das andere nicht tun, führt auf einem gefährlichen Abweg zu der Konsequenz, daß wer gibt auch nehmen müßte. Das wäre das Ende der freien Presse. Nur sie selbst kann diesen Weg vermeiden und nur Verleger und Journalisten gemeinsam können erreichen, was erreicht werden muß.

(-/21.10.1974/ks/pr)

Fritz Sängler

+ + +

Camp Shilo hat sich bewährt

Aussage über den Truppenübungsplatz in Kanada

Von Karl Wilhelm Berkhan MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung

Die zunehmende Mechanisierung der Großverbände der Bundeswehr machte es notwendig, daß das Verteidigungsministerium nach Übungsmöglichkeiten in NATO-Staaten, die nicht so dicht besiedelt sind wie die Bundesrepublik, Ausschau hielt. 1970 wurde dem damaligen Bundesverteidigungsminister Helmut Schmidt durch den kanadischen Verteidigungsminister Benson die Mitbenutzung eines Truppenübungsplatzes in Kanada angeboten. Sorgfältige Erkundungen der Fachleute aus dem Führungstab des Heeres und dem Heeresamt führten zur Auswahl des Platzes Camp Shilo in der Provinz Manitoba im Herzen der kanadischen Prärie.

Bei der Besichtigung des Truppenübungsplatzes und der deutschen Einheiten im Rahmen meines Kanada-Aufenthaltes konnte ich mich davon überzeugen, daß der Truppenübungsplatz hervorragend geeignet ist, die Ausbildung von Panzer- und Panzerartilleriebataillonen gefechtsnah zu gestalten. Camp Shilo bietet Schieß- und Übungsmöglichkeiten, wie sie auf Übungsplätzen in der Bundesrepublik oder bei europäischen Verbündeten nicht mehr anzutreffen sind. Die verhältnismäßig dünne Besiedlung Kanadas und speziell der Prärieprovinzen macht es möglich, in Shilo Gefechtschießen von Panzern mit einer geschlossenen Kompanie mit Zielentfernungen bis 2.500 m und einer Vorgehtiefe bis fünf km durchzuführen. Gefechtsübungen und Artillerieschießen werden nicht durch enge Sicherheitsbestimmungen eingeschränkt.

Leider hat sich in der deutschen Öffentlichkeit - bedingt durch den Artikel eines Nachrichtenmagazins - der Eindruck festgesetzt, als handele es sich bei Shilo um ein Gelände, das so eben wäre wie ein Sportplatz. Kritische Stimmen fragten schon, ob sich die Bundeswehr bei diesem Gelände nicht

"verkauft" habe. Jeder Besucher und die vielen deutschen Soldaten, die das diesjährige Ausbildungsprogramm absolviert haben, konnten sich davon überzeugen, daß es sich um ein leicht welliges, stellenweise auch durchschnittenes Gelände handelt, das der Landschaft Schleswig-Holsteins und Niedersachsens ähnelt.

Die großartige Weite der Prärielandschaft ermöglicht eine Sichtweite von 30 bis 40 km und täuscht über die tatsächliche Beschaffenheit des Geländes hinweg. So konnten die Soldaten bei ihren Übungen feststellen, daß es gut möglich ist, Panzerzüge durch Mulden flankierend vorgehen zu lassen, ohne daß mehr als eine Staubfahne zu sehen war. Es ist zu hoffen, daß die Redakteure und Reporter, die die Truppe begleiten, das falsche Bild vom "ebenen Sportplatz" werden korrigieren können.

In diesem Jahr übten in der Zeit vom 10. Mai bis 26. Oktober je acht Panzer- und Panzerartilleriebataillone, das heißt insgesamt 5.200 Soldaten. Ihre Ausbildungszeit beträgt jeweils drei Wochen. Der Wechsel der übenden Truppe wird als Lufttransport mit den Boeing 707-Flugzeugen der Flugbereitschaft des Bundesverteidigungsministeriums durchgeführt. Es kann heute schon festgestellt werden, daß sich die Bundeswehr durch ihr diszipliniertes Auftreten, ihre äußere Haltung, ihre vorzügliche Ausrüstung und ihre gezeigten Leistungen großen Respekt und Ansehen in Kanada erworben hat. Dies wurde mir bei meinen Gesprächen mit prominenten kanadischen Politikern und Offizieren in Ottawa bestätigt. Von der Bevölkerung der Stadt Winnipeg gab es zahlreiche Einladungen für die Soldaten der übenden Truppe und der deutschen Stammkompanie.

Die infrastrukturellen Anfangsschwierigkeiten konnten durch die Vollendung der Baumaßnahmen beseitigt werden. Eine neugebaute Werkhalle, eine Abstellhalle und eine Fahrzeugwaschanlage machen der Stammkompanie die Wartung der 45 Kampfpanzer vom Typ "LEOPARD", der 14 Panzerhaubitzen des Typs M 109 und der zahlreichen Führungs- und Transportfahrzeuge nicht allzu schwer. Für die Betreuung und Fürsorge stehen ein Mannschafts-, ein Unteroffizier- und ein Offizierheim sowie ein Lagerkino zur Verfügung. Für die Angenährigen der Stammkompanie und ihre Familie gibt es weiteregehende Betreuungseinrichtungen. Kritikern, denen dies noch zu wenig ist, muß entgegengehalten werden, daß es sich schließlich beim Camp Shilo um einen Truppenübungsplatz und nicht um eine Garnison für die Endunterbringung der Truppe handelt.

Als Fazit kann festgestellt werden, daß es mit Camp Shilo gelungen ist, eine Ausbildungseinrichtung von hohem Wert für die deutschen Streitkräfte nutzbar zu machen.
(-/ 21.10.1974/ks/pr)

+ + +

Über das Ziel hinausgeschossen

Zur Diskussion um das neue Adoptionsrecht

Von Hilde Schimschok MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Die Kritik, die der CDU-Abg. Kroll-Schlüter an den Plänen zur Neuordnung des Adoptionsrechts geäußert hat, bedarf der Entgegnung. Diese Kritik richtet sich nämlich nicht nur gegen den dieser Tage von der Bundesregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Adoptionsrechts, sie richtet sich auch gegen Rechtspositionen, die von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages, auch der Fraktion der CDU/CSU, vertreten werden.

Der CDU-Politiker vertritt die Meinung, daß der Entwurf "zu sehr in die Rechte der natürlichen Familie eingreife". Tatsächlich ist der einzige Eingriff die Ersetzung der elterlichen Einwilligung. Diese Regelung (§ 1747 a BGB), deren Änderung im Entwurf nicht vorgeschlagen wird, ist aber bereits durch die Vorabnovelle vom 14. August 1973 - Bundesgesetzblatt I S. 1013 - eingeführt worden. Sie hatte die einhellige Zustimmung im Bundestag gefunden. Bei der Beratung der Vorschrift ist mitberücksichtigt worden, daß die Volladoption eingeführt wird.

Mit seinem Vorwurf setzt sich der Abg. Kroll-Schlüter in Widerspruch zu den Ausführungen seiner Fraktion. Abgeordnete der CDU waren es, die bei der Beratung des § 1747 a eine weitergehende Erleichterung der Möglichkeit der Ersetzung der elterlichen Einwilligung mit Nachdruck gefordert haben, wobei auch vom "falsch verstandenen Elternrecht" die Rede war. Die Regelung in § 1747 a hält sich streng an die vom Bundesverfassungsgericht zur Frage der Ersetzung der elterlichen Einwilligung aufgestellten Grundsätze (BVerfGE 24, 119). Sie ist das Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung zwischen Elternrecht und dem Schutzbedürfnis des Kindes.

Sollte unter "Eingriff in die Rechte der natürlichen Familie" auch gemeint sein, daß die verwandtschaftlichen Beziehungen erlöschen, dann würde dies in Widerspruch zu den eigenen Ausführungen des CDU-Abg. Kroll-Schlüter stehen, der jedenfalls im Regelfall eine völlige Integration des Kindes in die neue Familie fordert. Dies entspricht auch der EntschlieBung der CDU/CSU-Fraktion - Drucksache 7/328 vom 14. März 1973 - These 1.

Der CDU-Politiker meint weiter, daß die Volladoption nicht immer dem Wohl des Kindes gerecht werde. Deshalb sei eine Typenmehrheit von Adoptionen besser. Die generelle Zulassung einer schwachen Adoption für Minderjährige neben der Volladoption wird fast durchweg abgelehnt. Die Gründe gegen eine Typenmehrheit sind gewichtig. Primärer Zweck der Adoption Minderjähriger ist es, dem angenommenen Kind ein Elternhaus zu verschaffen, in dem es unter gedeihlichen Umständen aufwachsen kann. Aufrechterhaltene Beziehungen zur bisherigen Familie, die dieses Ziel

nicht erfüllen konnte, wirken sich störend aus. Sie relativieren das neue Eltern-Kind-Verhältnis zu einem Pflegeverhältnis, was schon aus pädagogischen Gründen unerwünscht ist. Die Zulassung einer Typenvielfalt bei der Adoption Minderjähriger könnte ferner leicht zu einer Ausrichtung der Adoptionspraxis nach der schwächsten Form führen und zwar auch in Fällen, in denen nur die Volladoption eine optimale Pflege und Erziehung des Kindes gewährleistet.

Der Abg. Kroll-Schlüter gibt keine konkreten Anhaltspunkte, für welche Fälle er die Volladoption als nicht passend ansieht. Er setzt sich im Übrigen in Widerspruch zu seiner nicht eingeschränkten Forderung, die "Elternschaft der Annehmenden gleichermaßen auszugestalten wie diejenige der natürlichen Eltern". Für genau abgrenzbare Fälle ist in der Tat eine besondere Ausgestaltung des Adoptionsverhältnisses geboten. Sie war bereits im Referentenentwurf vorgeschlagen und ist auch im Regierungsentwurf enthalten. Für die Adoption Volljähriger wird eine Form mit schwachen Wirkungen vorgeschlagen.

Eine weitere Sonderform der Kindesannahme soll für die Adoption eines nahen Angehörigen eingeführt werden (typischer Fall: Unfalltod der Eltern, Bruder oder Schwester eines Elternteils adoptieren das Kind). Die Integration des Kindes in die Familie des Onkels oder der Tante erfordert es nicht, alle Beziehungen zum Stamm eines Elternteils abzuschneiden, das Bestehen verwandtschaftlicher Beziehungen kann für das Kind von Nutzen sein. Die nicht näher konkretisierten "grotesken" verwandtschaftlichen Beziehungen sind dem bürgerlichen Recht nicht fremd. Daß ein Kind mehr als zwei Großelternpaare haben kann, ist völlig unbedenklich (im geltenden Recht kann das an Kindes Statt angenommene Kind zwei Elternpaare haben).

Weitere kritische Anmerkungen gehen schon an dem inzwischen verabschiedeten Regierungsentwurf vorbei. Der Regierungsentwurf wird die "Blankeinwilligung", die das geltende Recht nicht kennt, nicht einführen. Es ist ein Problem mit vielen Aspekten, ob eine Volladoption wegen unheilbarer Krankheit des Kindes aufhebbar sein soll. Der Regierungsentwurf enthält deshalb diesen Aufhebungsgrund nicht; die Diskussion soll aber mit allem Ernst weitergeführt werden.

(-/21.10.1974/bgy/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller